



B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

[REDACTED], 10969 Berlin
Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED], 19272 Sumte

- Gläubigerin -

gegen

[REDACTED], 29229 Celle

- Schuldner -

wird der Widerspruch des Schuldners gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vom 06.06.06 kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gründe:

Der Schuldner ist gemäß § 807 ZPO zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet, da die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Es liegt gegen den Schuldner ein vollstreckbarer Titel vor. Der Pfändungsversuch des Gerichtsvollziehers blieb erfolglos.

Genau für diesen Fall hat der Gesetzgeber das Instrument der eidesstattlichen Versicherung geschaffen, damit der Gläubiger Möglichkeiten für weitere Vollstreckungsversuche erkennen kann.

Die Auskunftspflicht des Schuldners umfasst auch die notwendigen Angaben über eventuelles Einkommen seiner Ehefrau und dessen Höhe, siehe Zöller, § 807 ZPO Rdnr. 23 ff.

Dieser Beschluss wird mit Rechtskraft wirksam.

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig, die binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung bei Gericht eingegangen sein muss.

[REDACTED]
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Amtsgericht Celle, 19.07.2006

[REDACTED] Justizamtswärterin
als Rechtspflegerin



16

**Beglaubigte Abschrift****Landgericht Lüneburg**

Geschäfts-Nr.:

6 T 102/06

28 M 31604/06 Amtsgericht Celle

Beschluss

In der Beschwerdesache

der Firma [REDACTED] 10969 Berlin,

Gläubigerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED], 19272 Sumte,

gegen

[REDACTED] 29229 Celle,

Schuldner

Die sofortige Beschwerde des Schuldners vom 01.08.2006 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Celle vom 19.07.2006, Geschäftsnummer: 28 M 31604/06 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde des Schuldners ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Der Schuldner hat sich im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 06.06.2006 gegenüber dem Gerichtsvollzieher Scholz geweigert, Angaben zu den Einkünften seiner Ehefrau zu machen. Er ist der Ansicht, dass er nicht verpflichtet sein könne, Angaben über die Einkünfte seiner Ehefrau in einem ihn betreffenden Verfahren zu offenbaren, zumal er nicht gezwungen sein könne, seine Ehefrau auf Auskunft zu verklagen.

Den „Widerspruch“ des Schuldners vom 08.06.2006 gegen die Verpflichtung in der eidesstattlichen Versicherung Angaben zu den Einkünften seiner Ehefrau

machen zu müssen, hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 19.07.2006 zurückgewiesen und zutreffend ausgeführt, dass die Auskunftspflicht des Schuldners auch Angaben zum eventuellen Einkommen seiner Ehefrau umfasse. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der erwerbslose Schuldner zur Feststellung eines pfändbaren Taschengeldanspruchs verpflichtet ist, das Nettoeinkommen seines Ehegatten und wenn ihm dieses nicht bekannt ist, Beruf und Beschäftigungsverhältnis des Ehepartners anzugeben (LG Köln, Rpfleger1993, S. 455; LG Stade, JurBüro 1993, S. 31, Zöller, ZPO, 23. Aufl., § 807, Rn. 23 m.w.N.). Der Einwand des Schuldners, er könne nicht verpflichtet sein, seine Ehefrau auf Auskunft zu verklagen, ist insofern gegenstandslos, als er zumindest in der Lage sein dürfte, Angaben zu ihrer Berufstätigkeit zu machen.

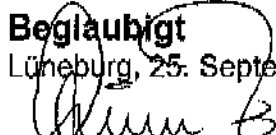
Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Lüneburg, 22.09.2006

Landgericht - 6. Zivilkammer -

Beglaubigt

Lüneburg, 25. September 2006


Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

